

Verordnung über die Gebühren zum Bürgerrechtsgesetz (GebV-BüG)

vom 23. November 2005

*Der Schweizerische Bundesrat,
gestützt auf Artikel 46a des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes
(RVOG) vom 21. März 1997¹,
verordnet:*

Art. 1 Gegenstand

Diese Verordnung regelt die Gebühren für erstinstanzliche Verfügungen des Bundesamts für Migration (BFM) auf dem Gebiet des Bürgerrechtsgesetzes vom 29. September 1952² (BüG).

Art. 2 Anwendbarkeit der Allgemeinen Gebührenverordnung

Soweit diese Verordnung keine besondere Regelung enthält, gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Gebührenverordnung vom 8. September 2004³.

Art. 3 Gebührenansätze

¹ Das BFM erhebt die folgenden Gebühren:

	Franken
a. für die Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung an:	
1. Personen, die im Zeitpunkt der Gesuchstellung volljährig sind	100
2. Ehegatten, die gemeinsam ein Gesuch stellen	150
3. Personen, die im Zeitpunkt der Gesuchstellung minderjährig sind	50
b. für die erleichterte Einbürgerung nach den Artikeln 27 und 28 BüG ⁴	450
c. für Entscheide über die übrigen erleichterten Einbürgerungen sowie über Wiedereinbürgerungen von Personen, die:	
1. im Zeitpunkt der Gesuchstellung volljährig sind	300
2. im Zeitpunkt der Gesuchstellung minderjährig sind	150
d. für Abweisungs- und Nichteintretentscheide	300
e. für Entscheide betreffend Nichtigerklärung von Einbürgerungen	400

SR 141.21

¹ SR 172.010

² SR 141.0

³ SR 172.041.1

⁴ SR 141.0

² Für minderjährige Kinder, die in die Einbürgerung eines Elternteils einbezogen werden, erhebt das BFM keine Gebühr.

³ Zusätzlich zu den in Absatz 1 Buchstaben b und c erwähnten Gebühren erhebt das BFM zu Gunsten der zuständigen kantonalen Behörde für deren nachstehende Tätigkeiten die folgenden Gebühren:

	Franken
a. für die Erstellung von Erhebungsberichten durch den Wohnkanton je nach Arbeitsaufwand	höchstens 300
b. für die Kontrolle der Zivilstandsverhältnisse von im Ausland wohnenden Personen	100

Art. 4 Gebühren der Schweizer Vertretungen im Ausland

Für ihre Dienstleistungen im Zusammenhang mit Einbürgerungen erheben die Auslandvertretungen Gebühren nach der Verordnung vom 28. Januar 2004⁵ über die Gebühren der diplomatischen und konsularischen Vertretungen der Schweiz.

Art. 5 Gebührenerhöhung und Gebührenreduktion

Die Gebühren nach Artikel 3 Absätze 1 und 3 können bis zum doppelten Betrag erhöht oder bis zur Hälfte reduziert werden, wenn die Behandlung des Gesuches einen erheblich über oder unter dem Durchschnitt liegenden Arbeitsaufwand erfordert.

Art. 6 Inkasso

¹ Das BFM kann die Gebühren im Voraus, per Nachnahme oder per Rechnung einfordern.

² Im Ausland sind die Gebühren im Voraus in der entsprechenden Landeswährung zu bezahlen. In Ländern mit nicht konvertierbarer Währung können die Gebühren nach Rücksprache mit dem EDA in einer anderen Währung erhoben werden.

³ Die Umrechnungskurse nach Absatz 2 legen die diplomatischen und konsularischen Vertretungen der Schweiz nach Weisung des EDA fest.

Art. 7 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 2. Dezember 1996⁶ über Gebühren zum Bürgerrechtsgesetz wird aufgehoben.

⁵ SR 191.11

⁶ AS 1996 3250, 2003 4329, 2004 2903

Art. 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

23. November 2005

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Samuel Schmid

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz

